

## **A N T R A G**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Marco Schulz, Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD) vom 15.05.2024**

**Betr.: Islamismus entschlossen entgegentreten – Beschleunigtes Verbot von „Muslim Interaktiv“ forcieren – Ausländische Islamisten bei Versammlungen konsequent identifizieren und ausweisen**

Im Hamburger Stadtteil St. Georg hatten am 27.04.2024 über 1.000 Personen auf dem Steindamm demonstriert. Anlass war ein Aufruf der islamistischen Gruppe "Muslim Interaktiv". In einem TikTok-Video wurde angekündigt, die Demo richte sich gegen die mediale Berichterstattung über den Islam. Den Medien wurde "Islamhetze" unterstellt. Die Gruppierung steht im Fokus des Verfassungsschutzes.

Auf Fotos des Protests sind fast ausschließlich Männer zu sehen. Die Kundgebung selbst war von einem Großaufgebot der Polizei gesichert worden.

Auf Plakaten waren unter anderem Slogans wie "Deutschland = Wertediktatur" oder "Kalifat ist die Lösung" zu lesen. Immer wieder wurden die Demonstranten von den Organisatoren zu "Allahu Akbar"-Rufen ("Gott ist groß") aufgefordert. Redner warfen Politik und Medien "billige Lügen" und "feige Berichterstattung" vor, mit denen vor dem Hintergrund des Gaza-Kriegs alle Muslime in Deutschland als Islamisten gebrandmarkt werden sollten.

In einer Mitteilung der Hamburgischen Innenbehörde hieß es vorab: "Der Veranstalter dieser Kundgebung ist die islamistische Gruppierung "Muslim Interaktiv" (MI), die vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg als gesichert extremistische Bestrebung beobachtet wird." Wer an dieser Kundgebung teilnehme, werde nach Einschätzung des Verfassungsschutzes Seite an Seite mit Islamisten stehen. Diese Einschätzung ist zutreffend, denn die Gruppe fordert ein weltweites Kalifat und lehnt somit die Demokratie und ihre rechtsstaatliche Grundordnung in Deutschland ab.

Einer der führenden Köpfe der 2020 gegründeten Gruppe "Muslim Interaktiv" ist offenbar der Hamburger Lehramtsstudent Joe Adade Boateng. In vielen Medienberichten wurde besonders die Gefahr betont, die seitens der Gruppe für Jugendliche ausgehe.

Die Gruppierung "Muslim Interaktiv" hatte bereits Ende Oktober vergangenen Jahres trotz Verbots eine Demonstration in St. Georg organisiert. Im Februar 2023 mobilisierte die Gruppierung 3500 Menschen zu einer Kundgebung gegen eine Koranverbrennung in Schweden.

Diesmal sei aufgrund des Versammlungsrechts nach Angaben des Hamburger Polizeipräsidenten Frank Schnabel ein Verbot der Demonstration nicht infrage gekommen. So habe die

Polizei Hamburg, an die die Versammlungsbehörde angegliedert ist, die Möglichkeiten eines Verbots im Vorfeld sehr intensiv geprüft. Die Voraussetzungen für ein Verbot hätten aber nicht vorgelegen. Diese Voraussetzungen lagen auch für die zweite Demonstration am 11.05.2024 nicht vor. Unter großer Polizeipräsenz hat im Hamburger Stadtteil St. Georg nahe des Hauptbahnhofs wieder eine Demonstration der islamistischen Gruppierung Muslim Interaktiv stattgefunden. Diesmal galten strenge Auflagen. Unter anderem war es den Teilnehmern verboten worden, ein Kalifat in Deutschland zu fordern.

Bereits die erste Demonstration vom 27.04.2024 hatte in weiten Teilen der deutschen Politik aber auch weltweit für Aufsehen gesorgt. Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) forderte nach der Demonstration ein "hartes Einschreiten" des Staates bei derlei Veranstaltungen.

Tatsächlich ist ein Vereinsverbot gegenüber der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ vom Bundesministerium des Innern und für Heimat immer noch nicht angeordnet worden.

Die Vorfälle in Hamburg St. Georg zeigen anschaulich die Folgen der unkontrollierten Zuwanderung nach Deutschland und die verfehlte Integrationspolitik gerade auch des Hamburger Senats. Es ist daher höchste Zeit, konkrete Maßnahmen zu ergreifen.

Vordringlich ist jetzt, dass der Senat endlich tätig wird und aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen sowie der offenkundigen Gefahrenlage für die Innere Sicherheit kurzfristig eine Sondersitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz (IMK)) einberufen wird. Wichtig wäre, dass der Facharbeitskreis II – Innere Sicherheit (Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheit der Polizei) mit der Erarbeitung konkreter Konzepte zur Bekämpfung des islamistisch begründeten Extremismus beauftragt wird und diesbezüglich sämtliche rechtlichen Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft werden.

Genauso wichtig ist es, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in die Pflicht genommen wird, damit eine beschleunigte Prüfung eines Vereinsverbots gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Vereinsgesetz der Gruppierung „Muslim Interaktiv“ durchgeführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Organisationsverbot angeordnet wird.

Zudem muss auf Bundesebene geprüft werden, ob Änderungen im Aufenthaltsgesetz angezeigt sind. § 53 Abs. 1 AufenthG erlaubt es bereits jetzt, einen Ausländer, dessen Aufenthalt die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet, auszuweisen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Diese Regelung könnte dahingehend verschärft und konkretisiert werden, dass Ausländer, die an islamistischen Versammlungen wie jenen von „Muslim Interaktiv“ teilnehmen, regelhaft als Islamisten anzusehen und auszuweisen sind, wenn nicht ausnahmsweise ein wichtiger Grund besteht, der diese Vermutung widerlegt oder für ihren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland spricht. Dies entspräche auch dem staats- und völkerrechtlich anerkannten Grundsatz, dass ein souveräner Staat über den Aufenthalt von Ausländern auf seinem Staatsgebiet grundsätzlich frei entscheiden kann und hierfür auch eine politische Entscheidung des Gesetzgebers, eine extremistische Ideologie wie den Islamismus zu bekämpfen und in ihrem Personenpotenzial zu reduzieren, als Rechtfertigung ausreichend ist. Hinzu kommt, dass sich Ausländer anders als Deutsche nicht auf die als Deutschengrundrecht aus-

gestaltete Versammlungsfreiheit, sondern nur auf die deutlich einfacher einschränkbare allgemeine Handlungsfreiheit berufen können, sodass sich die Anknüpfung an eine Versammlungsteilnahme für eine Ausweisung auch verfassungsrechtlich einfacher rechtfertigen ließe.

Damit eine solche zu prüfende Gesetzesänderung wirksam wäre, müsste darüber hinaus und begleitend eine zusätzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es der Polizei gestattet, bei islamistischen Versammlungen die Staatsangehörigkeit der Teilnehmer und bei Ausländern die Identität gezielt festzustellen. Die Ausländerbehörden könnten dann flankierend vor Ort direkt ein Ausweisungsverfahren gegen die anwesenden ausländischen Islamisten einleiten.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

1. Der Senat wird aufgefordert, aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen bzw. einer Gefahrenlage für die Innere Sicherheit eine kurzfristige Sondersitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) einzuberufen,
2. in der Innenministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass der Facharbeitskreis II – Innere Sicherheit (Gefahrenabwehr, Bekämpfung des Terrorismus, Angelegenheit der Polizei) mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Bekämpfung des islamistisch begründeten Extremismus beauftragt wird,
3. in der Innenministerkonferenz gegenüber der Bundesministerin des Innern und für Heimat darauf hinzuwirken, dass durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine beschleunigte Prüfung eines Vereinsverbots gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Vereinsgesetz der Gruppierung Muslim Interaktiv sowie ggf. eines individuellen oder kollektiven Betätigungsverbot gem. § 14 Abs. 3 Vereinsgesetz durchgeführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Organisationsverbot angeordnet bzw. ein Betätigungsverbot erlassen wird,
4. eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen, welche die regelhafte Ausweisung von Ausländern, die an islamistischen Versammlungen teilnehmen, vorsieht, und eine solche Änderung im Zusammenwirken mit anderen Landesregierungen über den Bundesrat zu initiieren,
5. begleitend zu Nr. 4 die Schaffung einer Rechtsgrundlage zu prüfen und auf zuständiger Ebene umzusetzen, welche die gezielte Feststellung der Staatsangehörigkeit und bei Ausländern die der Identität von Teilnehmern islamistischer Versammlungen durch die Polizei gestattet,
6. der Bürgerschaft bis zum 30.09.2024 zu berichten.